Die neue I.V. 1934

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **7 (1934)**

Heft 2

PDF erstellt am: **06.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-516247

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Die neue I. V. 1934.

Eine neue I. V. (Instruktion über die Verwaltung der Unterrichtskurse) liegt vor uns. Sie erscheint im gleichen Gewande, wie die letzte, am 1. Januar 1931 in Kraft getretene Ausgabe und sieht ihr zum Verwechseln ähnlich. Darum vor Allem weg mit der alten ausgedienten I.V. 1931 aus Fouriertaschen und Bureaukisten! Auch die Nachträge der Jahre 1932 und 1933 können wir weglegen.

Das erste Durchblättern zeigt, dass an der früheren Einteilung festgehalten worden ist. Durch einige Nachträge und Ergänzungen ist die I.V. 1934 immerhin um 30 Seiten stärker geworden. Das Sachregister selbst ist ausgebaut und umfasst nun ebenfalls 2 Seiten mehr. Wir sind über dieses Register froh, erleichtert es uns doch öfters das Zurechtfinden in den verschiedenen, unsern Dienst berührenden Reglementen. — Auch die neue I.V. gilt wieder für mehrere Jahre. Sie gehört zu den Dienstakten und muss bei Wechsel im Kommando oder in der Funktion dem Nachfolger übergeben werden.

Aenderungen gegenüber der früheren Ausgabe sind seitlich durch einen Strich gekennzeichnet. Zum Teil sind diese Aenderungen allerdings nicht materieller Natur, sondern dienen lediglich zur genaueren Festlegung der bisherigen Praxis. Das Bestreben nach möglichst klarer und eindeutiger Fassung der einzelnen Ziffern und Anhänge, das aus dem Vergleich mit der alten I.V. hervorgeht, schafft unserm Dienst etwelche Erleichterungen.

Wenn an dieser Stelle die wichtigsten Aenderungen in der I.V. angeführt werden, so entheben diese Angaben den Fourier keineswegs von der *Pflicht* zum genauen und gründlichen Studium der neuen Ausgabe und ihrer Aenderungen gegenüber der vorhergehenden. Einzig das persönliche Durcharbeiten der einzelnen Ziffern vor dem Dienst, das dieses Jahr infolge der in Kraft getretenen Aenderungen besonders wichtig ist, bringt dem Rechnungsführer für seine Funktionen die Sicherheit, deren er in seinem Dienste bedarf.

Unterschriftenwesen.

Die Ziffer 8, die von allen Bestimmungen der I. V. bisher wohl am meisten zu fehlerhafter Handhabung und zu Diskussionen Anlass gab, trotz der im „Nachtrag 1932" erfolgten Klarstellung, ist ganz wesentlich vereinfacht worden. Die Unterscheidung zwischen Einheiten *ohne* Quartiermeister einerseits und Stäben und Einheiten *mit* Komm. Of. oder Quartiermeistern anderseits fällt weg. Der Fourier ist nun offiziell (in Anlehnung an Art. 74 und 134 D. R.) wie der Komm. Of. und der Q. M. seinem Kommandanten *für die Rechnungsführung voll verantwortlich.* Für die Komptabilität wird ihm daher die gleiche Unterschriftsberechtigung eingeräumt, wie den rechnungsführenden Offizieren.

Der Rechnungsführer (Komm. Of., Q. M., Fourier) *visiert* die Belege. Wo er jedoch die materielle Richtigkeit oder die Berechtigung nicht beurteilen kann, ist er verpflichtet, das Visum des Kommandanten oder desjenigen Dienstchefs einzuholen, der die Ausgabe oder Einnahme veranlasst oder die betreffende Sache behandelt hat. — Die Bestandkontrollen und die Generalrechnung visiert auf jeden Fall der Kommandant (in Stäben der Heereseinheiten ev. der Stabschef).

Ueberall also nur noch = abgesehen von Quittungsvermerken = *eine Unterschrift als Visum. Keine „Richtigkeitsbescheinigungen" mehr!*

An der Bestimmung, dass Unterschriften (auch Quittungen) mit Tinte oder Tintenstift handschriftlich beizusetzen sind, wurde festgehalten. Hingegen ist nunmehr gestattet, im Felde (Manöver) *Hilfsbelege* wie Gutscheine, Fassungsrapporte usw. mit *Bleistift* zu erstellen und zu unterzeichnen. (Ziff. 7).

Wie uns das O. K. K. mitteilt, werden als *Hilfsbelege* auch *Bleistiftquittungen* angenommen. Diese Unterbelege (z. B. die bekannten Heurechnungen von Trainsoldaten etc.) sind in einem Bordereau zusammenzufassen und durch den Rechnungsführer mit Tinte zu quittieren.

Kilometervergütung.

Bisher musste unterschieden werden, wer Vergütung pro Tarifkilometer des Distanzenzeigers mit und ohne Abzug der ersten 20 km. beanspruchen konnte. Die ersten 20 km. sind nun *immer* in Abzug zu bringen, also beispielsweise auch für Rekognoszierungen ausser Dienst, für Drittmänner, Pferdebegleiter und Bediente. (Ziff. 53)

Automobiltransporte.

Die Berechtigung zur Verwendung von Motorfahrzeugen in Schulen und Kursen ist in Ziff. 139 genau umschrieben. Grundsätzlich erfolgt die Zuteilung durch das E. M. D. Mit Ermächtigung des Heereseinheitskommandanten, der Festungskommandanten und (für Armeetruppen, Rekrutenschulen und Kaderkursen) der Abteilungschefs dürfen auch uneingeschätzte private Motorfahrzeuge — für nicht länger als einen Tag — eingemietet werden. Stellen dabei Offiziere der betreffenden Schule oder des Kurses ihre eigenen Autos zur Verfügung, so können ihnen für solche Fahrten 30 Rp. pro km. vergütet werden.

Bestandkontrollen über Transportmittel.

Wie die Pferdekontrollen sind auch die Kontrollen über Transportmittel nach besonderen Gattungen zu trennen:

a) Motorfahrzeuge der Militärverwaltung,
b) Eingeschätzte private Motorfahrzeuge,
c) Eingemietete private Motorfahrzeuge. (Ziff. 41)

Reiseentschädigung der im Urlaub Entlassenen.

Diese haben jetzt, im Gegensatz zu früher, Anspruch auf Reiseentschädigung für den Dienstaustritt. (Ziff. 57)

Vorrekognoszierungs-Beleg.

Das Visum des übergeordneten Kommandos ist *nicht* mehr erforderlich. (Ziff. 26)

Krankendepots, Militärpatienten.

Ziff. 190 regelt die Verwaltung der Krankendepots, die seit einigen Jahren von den San.-Abt. bei grösseren Uebungen errichtet werden. Die Sold-, Verpflegungs- und Reiseentschädigungs-Verhältnisse für die von der Truppe dem Krankendepots zugewiesenen Patienten sind darin eindeutig festgelegt. Ebenso die Uebertritte in Heilanstalten, Spitäler.

Eine besondere Bestimmung (Ziff. 196) führt die Beerdigungskosten für einen im Dienste verstorbenen Wehrmann auf, die anerkannt werden, und vom Rechnungsführer zu begleichen sind.

Militäramtsblätter.

Die Berechtigung zum Einbinden von Militäramtsblättern auf Kosten der Haushaltungskassen oder, wo keine solche besteht, zu Lasten der allgemeinen Kasse, (Maximum Fr. 2.— pro Jahrgang) gilt erst für die M.A. vom Jahre 1934 ff. (Ziff. 211).

Hülsen und Lader.

Die Vergütung, für Hülsen und Lader, die bisher der Haushaltungskasse oft ganz namhafte Beträge einbrachte, fällt zum grössten Teil weg. Einheiten, die in Zukunft nicht das vorgeschriebene Quantum an leeren Hülsen und Ladern abliefern, können von der neuen Bestimmung empfindlich betroffen werden. Daher rechtzeitig bei Beginn des Dienstes Kommandant, Feldweibel, Mat.Uof. auf die Bestimmung aufmerksam machen. (Ziff. 214):

Pro 1000 verschossene scharfe oder blinde Patronen sind mindestens abzuliefern:

	aus Schulen	aus W.K.
Hülsen in gereinigtem Zustand gewogen	9 kg	8 kg
Lader in wiederverwendbarem Zustand	2 kg	1,5 kg

Erreicht die Ablieferung nicht die vorgeschriebene Menge, so erfolgt die Belastung für das Fehlende im Revisionsergebnis mit 30 Rp. pro kg Hülsen und 90 Rp. pro kg Lader.
Werden mehr Hülsen und Lader abgeliefert als vorgeschrieben, so erfolgt Vergütung für die Mehrablieferung nach dem gleichen Tarif.

Aenderung einiger Kompetenzen etc.

	bisher	jetzt	I. V. 1934 Ziff.
Mundportionsvergütung	Fr. 2.—	Fr. 1.50	99
Verpflegungszulage	„ 2.—	„ 2.—	99
Pensionsverpflegung	„ 4.—	„ 3.50	101
Fouragerationsvergütung	„ 2.—	„ 1.80	107
Gemüseportionsvergütung			
in Schulen pro Mann und pro Tag	„ —.38	„ —.35	91
in W.K. „ „ „ „ „ „	—.48	„ —.46	
Durch Umrechnung der an Urlaubstagen und freien Sonntagen nicht gefassten Portionen garantierte Gemüseportionsvergütung in Schulen	„ —.46	„ —.42	96
Konservenberechtigung (Fleisch u. Zwieback)			
In Rekrutenschulen	4 und 2	6 und 6	97
In U. Of. S.	2 und 1	3 und 3	
In Fourierschulen	- -	3 und 3	
Im W. K.	2 und 1	2 und 1	
Entschädigung für Pferdebegleitung			
an Drittmänner und an Begleiter von Kav. Pferden	Fr. 3.—	5.—*)	64
an Begleiter von Of. Pferden	Fr. 7.— u. 10.—	10.—*)	
an Wehrmänner	Fr. 3.—	—	

*) Mit dem Taggeld werden nicht mehr, wie früher, die effektiven Billetkosten, sondern die Kilometer-Vergütung (unter Abzug der ersten 20 km) ausgerichtet. Der Ausfall an Reiseentschädigung wird kompensiert durch das etwas erhöhte Taggeld.

Entschädigung der Instruktoren in Schulen für die Beanspruchung von Putzern	Fr. —.60	Fr —.50	34
Erster Vorschuss für oberste Rechnungsführer im W. K.	ca. für die erste Woche	ca. bis zur Demobilmachg.	11
Entschädigung für Rechnungsstellung für Rekrutenschulen			24
mit 1 — 2 Einheiten	2 Tage	1 Tag	
mit 3 und mehr Einheiten	3 „	2 Tage	
für Wiederholungskurse			
für Bat. und Abt. im Reg. Verband	2 „	1 Tag	
für Bat. und Abt. ausser Reg. Verband	3 „	2 Tage	

Geändert haben ferner die Entlöhnung der Regiewärter, Bedienten und des Zivilpersonals, die Tarife für Aerzte, Zahnärzte und Pferdeärzte, die Entschädigungen für die Mobilmachungsorgane, die Tarife für die Hufschmiede.

Verpflegungsdienst.

Die wichtigsten Aenderungen im Verpflegungsdienst werden in der März-Nummer bekannt gegeben. Le.

Nachschub in eine Verteidigungs-Stellung mit der Geb.-Ausrüstung.

Felddienstübung der Sektion Bern im Gebiet der Gemmi, 30. 9. / 1. 10. 33. (Fortsetzung und Schluss)

Die *Verpflegungsabteilung* besteht aus 2 Vpf. Kpn., je bestimmt für eine Feldbrigade, 1 Geb. Vpf. Kp. für die Geb. Br. der Div. und aus einer Vpf. Kp. Landwehr. Der Abteilung ist eine Motorlastwagenkolonne zugeteilt. Die Geb. Vpf. Kp. III/3, die in der vorliegenden Uebung den Austauschverkehr zwischen Uebergabeort bezw. Endetappe und Geb. I. Br. 9 zu vollziehen hat, verfügt als det. Kp. über einen leichten Motorlastwagenzug mit 20 leichten Motorlastwagen. An eigenen Transportmitteln sind ihr zugeteilt: 60 zweispännige Geb. Prov. Fourgons zu 500 kg max. Belastung oder 120 Saumtiere.

Standort der Geb. Vpf. Kp. III/3: Thun.

Es tritt hier der seltene, aber durchaus im Rahmen der Möglichkeit liegende Fall ein, dass Endetappe, Uebergabeort und Standort der Vpf. Kp. zusammenfallen. Bei den kurzen Distanzen zur Front und der allseitig gegebenen Verwendung der Eisenbahn rechtfertigt es sich nicht, Spiez als Standort der Vpf. Kp. zu wählen und damit einen Umlad einzuschalten.

Es soll grundsätzlich in der Abwicklung des gesamten Nach- und Rückschubverkehrs ausgiebigster Gebrauch von Eisenbahnen und Schiffahrtswegen gemacht werden. Aus dieser Ueberlegung heraus sieht die Geb. Vpf. Kp. III/3 von der Verwendung der eigenen Transportmittel für den Austauschverkehr mit Geb. I. Bat. 36 ab. Es wird, da die B. L. S. weiter oben unterbrochen ist, bis *Frutigen* die Eisenbahn benützt. Die Bahnwagen werden begleitet durch Personal der Vpf. Kp.

Es wird nachgeschoben:

1. *Der tägliche Nachschub,* das was die Truppe für ihren Unterhalt täglich nötig hat: Brot, Trockengemüse, Konserven, Post, Hafer, übungshalber auch Heu.
Fleisch, Käse, Stroh werden im Bat. Rayon beschafft.

2. *Der periodische Nachschub.* Er soll die Truppe hinsichtlich Streitkräften und Material auf dem Sollbestand erhalten, er schafft heran, was die Truppe als Ersatz für den Abgang nötig hat: Mannschaften, Tiere, Munition, Verpfl. Artikel (Notportion), Korpsmaterial, Ausrüstung, San. Material usw. Im Stellungskrieg und sonstigen stabilen Verhältnissen kommen hinzu: Materialien für Unterkunfts- und Stellungsbau, Strassenunterhalt und Strassenbau. Der periodische Nachschub fällt meist mit dem täglichen zusammen. Das Material für Stellungs- und Strassenbau wird je nach Umfang und Gewicht durch besondere Transportmittel in die Nähe der Arbeitsstellen nachgeschoben (Mat. Depots).

Der tägliche *Rückschub* umfasst im wesentlichen Post und Packmaterial. Der Austausch des Nach- und Rückschubes zwischen den Organen und Transportmitteln der Dienste hinter der Front der Brigade (Vpf. Kp.) und denjenigen